



Stans, 14. Januar 2020

Nr. 3

Baudirektion. Landwirtschaftsdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Landrat Peter Scheuber, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes in Bezug auf Schiessanlagen. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 hat das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Landrat Peter Scheuber, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden, betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes im Zusammenhang mit Schiessanlagen (Koordinationsaufgabe S5-1), überwiesen.

1.2

Dem Regierungsrat wird mittels dieser Motion beantragt, der kantonale Richtplan Nidwalden sei zu überarbeiten und die bisher formulierte Koordinationsaufgabe S5-1 bezüglich einer regionalen, zentralen Schiessanlage Nidwalden sei zu streichen (vgl. Beilage). Weiter wird beantragt, die Koordinationsaufgabe S5-1 sei neu zu formulieren, indem neu dezentrale Schiessanlagen anzustreben seien. Diese seien optimal auszubauen, einzurichten und mit emissionsfreien Kugelfangsystemen auszustatten. Die Anzahl von 300m-Schiessanlagen, die von Erleichterungen gemäss Art. 7 und 14 der Lärmschutzverordnung (LSV) profitieren könnten, sei auf sechs zu begrenzen. Weiter sei die Mitbenützung der Anlagen durch Einwohner anderer Gemeinden zu regeln. Die Federführung soll gemäss dem Motionsantrag beim Kantonschützenverband sowie anstelle der Gemeindepräsidentenkonferenz neu bei den Gemeinden zugeordnet sein.

Der Kantonschützenverband Nidwalden hat im September 2017 vorgeschlagen, Detailabklärungen für eine zentrale Schiessanlage vorzunehmen, nachdem sich zwei Standorte als erfolgsversprechend herauskristallisiert haben. Der nun vorliegende Antrag wird damit begründet, dass sich die Mehrheit der elf Gemeinden nicht zu einem Planungskredit für Detailabklärungen für eine zentrale Schiessanlage an einem dieser beiden Standorte bekannte. Die Gemeinden wollen sich nun darauf konzentrieren, maximal sechs Schiessanlagen so zu sanieren, dass diese für die obligatorische Schiesspflicht und namentlich auch von den Sportschützen benutzt werden können. Denn die Umsetzung der bestehenden Koordinationsaufgabe sei aus heutiger Sicht aus finanziellen und politischen Überlegungen nicht realisierbar.

1.3

Die mit der Bearbeitung betraute Baudirektion hat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion und die Justiz- und Sicherheitsdirektion zum Mitbericht eingeladen.

Die sechs heute noch in Betrieb stehenden 300m-Schiessanlagen wurden im Jahr 2002 lärm-saniert. Die Anlagen mussten gemäss Art. 13 Abs. 2 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten

werden. Gemäss Art. 14 LSV kann die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und überwiegende Interessen u.a. der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Mehrere Schützengesellschaften haben gegen den Sanierungsentscheid rechtliche Mittel bis vor Bundesgericht ergriffen. Nach der Niederlage der Schützengesellschaften vor Bundesgericht hat die LUD mit Entscheiden vom 11. Januar 2007 für die Anlagen in den Gemeinden Beckenried, Ennetbürgen, Emmetten, Ennetmoos, Oberdorf und Wolfenschieszen Erleichterungen gewährt, da auch nach der Sanierung bei einzelnen Gebäuden die IGW nicht eingehalten werden konnten. Die Erleichterungen waren gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE 1A.41/2005, 1A.74/2005, 1A.80/2005 und 1A.99/2005 vom 4. November 2005) zu befristen. Zu diesem Zeitpunkt wurde im Richtplan die Koordinationsaufgabe S5-1 erstellt.

Nach Ablauf der Frist im Jahr 2017 wurde die Lärmsituation neu geprüft und den Anlagen die Erleichterungen nochmals für 10 Jahre erteilt. Dies mit der Auflage, dass die Erleichterungen erlöschen, sobald im Kanton NW eine lärmrechtlich gesetzeskonforme Anlage vorhanden ist.

2 Erwägungen

Das ausserdienstliche militärische Schiesswesen und die nötige vorgeschriebene Ausbildung bzw. Betreuung der Schützenmeisterinnen bzw. Schützenmeister und Jungschützeninnen bzw. Jungschützen wird heute durch die verschiedenen Schützengesellschaften im Kanton mit Bravour geleistet. Um dies aufrechtzuerhalten, ist es wesentlich, dass den verschiedenen Schützengesellschaften das 300m Standschiessen ermöglicht wird.

Das ausserdienstliche militärische Schiesswesen braucht funktionierende Schützengesellschaften mit intakter und wirtschaftlich zu betreibender Infrastruktur. Ob es sich dabei um eine regionale, zentrale Schiessanlage handelt oder ob es dezentrale Schiessanlagen sind, spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Im Interesse des Schiesswesens soll eine Lösung gefunden werden, die langfristig Bestand hat und den gesetzlichen Anforderungen standhält.

2.1 Zu Antrag 1: "Die Koordinationsaufgabe S5-1 bezüglich einer regionalen, zentralen Schiessanlage Nidwalden sei zu streichen."

Zuständig für die Schiessanlagen sind die Gemeinden (Art. 29 der eidgenössischen Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung); SR 512.31. Falls von diesen die koordinative Unterstützung durch den Kanton nicht mehr gewünscht wird, spricht nichts gegen die Streichung der aktuell gültigen Koordinationsaufgabe S5-1.

Für die Streichung oder Anpassung eines Bestandteils des kantonalen Richtplans ist der Landrat zuständig (Art. 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Planungs- und Baugesetz, PBG]; NG 611.1).

2.2 Zu Antrag 2: Neue Koordinationsaufgabe S5-1: "Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden"

Der Regierungsrat erachtet es als nicht angezeigt, die beantragte neue Formulierung der Koordinationsaufgabe S5-1 einzufügen: dieser Antrag, gibt lediglich die bereits geltende Rechtslage wieder. Die Pflicht, den Schiesspflichtigen Schiessplätze zur Verfügung zu stellen, obliegt den Gemeinden. Der Entscheid, auf wie vielen bzw. auf welchen Anlagen sie diese Pflicht erfüllen wollen, liegt weitestgehend in ihrer Autonomie. Den Ausbau- und Einrichtungsstandard legen die Betreiber fest. Ebenso der Entscheid, wer auf seiner bzw. ihrer Anlage zu welchen Bedingungen schiessen darf.

Die kantonale Zuständigkeit beschränkt sich diesbezüglich auf die Aufsicht bzw. auf die Zuweisung von Schiesspflichtigen auf eine Anlage, wenn die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nachkommen (können). Die diesbezüglichen Verfahren und Zuständigkeiten sind gesetzlich hinreichend klar: gemäss Art. 29 Abs. 1 der eidgenössischen Schiessverordnung hat die kantonale

Militärbehörde, nach Anhören des zuständigen eidgenössischen Schiessoffiziers folgende Kompetenzen gegenüber einer Gemeinde, die keine Schiessanlage bauen kann oder wenn ein Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde nicht möglich ist:

- a. die Zuweisung einer fremden Gemeindeschiessanlage;
- b. den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Zweckverband für die Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage;
- c. die Errichtung einer Gemeindeschiessanlage auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde.

Hinsichtlich der Aussagen zu Kugelfangsystemen und Erleichterungsentscheiden werden zwei Themen aufgeworfen, welche im Umweltrecht des Bundes geregelt sind. Der Kanton hat hier keinen eigenen Spielraum. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Thematik der Kugelfanganierung bereits nahezu abgeschlossen ist und auch deshalb nicht neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen zu werden braucht.

2.3

Die vorgeschlagene Formulierung in der Motion lehnt sich an den Richtplan des Kantons Thurgau an. Im Gegensatz zum Kanton Thurgau besteht im Kanton Nidwalden die grösste Herausforderung aber nicht darin, die Anzahl Anlagen zu reduzieren, es bestehen im Kanton Nidwalden - im Gegensatz zum Kanton Thurgau - auch keine Anlagen, welche die IGW einhalten. Die Herausforderung besteht vielmehr darin, Massnahmen zur Einhaltung der IGW zu treffen und so die Wahrscheinlichkeit zur Schliessung der Anlagen im Jahre 2027 zu senken. Das Beibehalten aller sechs 300m-Anlagen mit IGW-Überschreitungen ist mit den schweizerischen Lärmschutzvorschriften nicht vereinbar.

2.4

Zurzeit können die sechs erwähnten 300m-Anlagen dank Sanierungserleichterungen bis 2027 weiterbetrieben werden. Die Erleichterungen wurden gewährt, weil weitere Sanierungsmassnahmen unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würden. Sie konnten nur mit dem Interesse an der Gesamtverteidigung gerechtfertigt werden. Das Bundesgericht hat zudem im Zusammenhang mit den Nidwaldner Schiessanlagen bereits einmal entschieden, dass die Erleichterungen befristet werden müssen.

Eine Richtplanvorgabe, die quasi den Fortbestand der Schiessanlagen bedingungslos garantieren soll (vgl. Abs. 3 des Antrages zur Koordinationsaufgabe S5-1), ist daher nicht rechtskonform.

2.5

Im Rahmen der Sanierungen, die letztlich zur Gewährung der Erleichterungen geführt haben, mussten alle verhältnismässigen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, da die Erleichterungen sonst nicht hätten gewährt werden können. Alle zusätzlichen Massnahmen wurden entsprechend als unverhältnismässig beurteilt.

Die 300m-Schiessanlagen in Nidwalden sind also bereits lärmsaniert, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich war. Dennoch gibt es bei allen Anlagen noch IGW-Überschreitungen und es sind Erleichterungen nötig. Diese sind befristet und noch bis 2027 gültig. Das Schiesswesen wird damit zwar betrieblich eingeschränkt (Schiesshalbtage), aber immerhin noch ermöglicht. Ab 2027 wird dies alles neu zu beurteilen sein.

Wir weisen darauf hin, dass auch mit einem entsprechenden Eintrag im Richtplan die Bundesgesetzgebung nicht übersteuert werden kann. Ob Erleichterungen nach 2027 noch gewährt werden können, wird dazumal aufgrund der LSV zu beurteilen sein.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Landrat Peter Scheuber, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende bezüglich Streichung der Koordinationsaufgabe S5-1 des kantonalen Richtplanes teilweise gutzuheissen (Antrag 1: Streichung / Entfernung Koordinationsaufgabe S5-1) und bezüglich der Neuformulierung der Koordinationsaufgabe S5-1 (Antrag 2) abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Remo Zberg, Hergiswil
- Landrat Peter Scheuber, Ennetmoos
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Baudirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Umwelt
- Amt für Militär
- Amt für Raumentwicklung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

